

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

17) Die Regierungsstatthalter sind beauftragt gegen alles Steuernsammeln, das nicht vorschriftsmässig bewilligt oder angeordnet ist, durch ihre Unterbeamten wachen und das unzulässige Heruntertragen von Steuernbriefen verhindern zu lassen.

18) Dem Minister der innern Angelegenheiten ist die Vollziehung dieses Beschlusses übergeben.

Also beschlossen in Luzern am ein und dreissigsten Oktober des Jahres Einthalend siebenhundert neunzig und acht, A. 1798.

L. S.) Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Unterzeichnet: Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Unterzeichnet: Moisson.

Dem Original gleichlautend,
Luzern, den 15 Winterm. 1798.

Im Namen des Ministers des Intern.,
Kasthoffer, Secretär.

Erstaunen die Worte angehört: unglückliche Neuzigkeiten in Wirthshäusern ausstreuen; — mit übermässiger Hölle schreien; — Wohlthsmassregeln und was solcher revolutionärer Flöselein mehr sind; auch wundere ich mich nicht wenig über das Verlangen des Direktoriums, das nach Gutbefinden ins Gefängniß sehen lassen will, unter Bedingung, diejenigen, welchen es keinen Prozeß an den Hals werfen kann, nach sechs Monaten wieder frei zu lassen. — Ich stimme für eine Commission.

Rubli versichert, daß er kein Freund von revolutionären Maßregeln ist, und gerne schonet so lange es möglich ist; — aber zu weit darf man doch nicht gehen und wenn von allen Seiten das Volk durch die abscheulichen Ausstreuungen bearbeitet wird, so ist jeder Augenblick wichtig und die Verweisung an eine Commission scheint ihm sehr überflüssig. Usteri hält sich darüber auf, daß von unglücklichen Neuzigkeiten die Rede ist; freilich, gerade die boshaftesten Leute, die solche selbst erfunden, richten eben damit den grössten Schaden an, und es wird recht gut seyn, wenn wachsames Auge auf sie gehalten wird. Ja, wenn alles so rein und subtil dachte wie Usteri meint; aber bei den Bauern kommt man mit gelehrten Schriften und schönen Ausdrücken nicht aus. Er will, der Beschluß soll sogleich angenommen werden. (Man ruft allgemein zur Annahme.)

Zäslin stimmt Rubli bei, und bemerkt, daß der grosse Rath bereits schon alle Vorsicht angewandt, sich zwei Tage mit dem Beschluß beschäftigt, und die vom Direktorium verlangte Zeit von 6 Monaten auf 3 verkürzt habe.

Er auser glaubt, außerordentliche Umstände erfordern auch außerordentliche Mittel; er wundert sich vielmehr warum man nicht eher zu strengen Maßregeln schritt; er will Pressefreiheit aber nicht den Missbrauch derselben; übertriebne Massigung sey nur zu oft die höchste Grausamkeit; ohne sie und gewisse Gerichtshöfe wäre in Unterwalden so grosses Unglück nicht geschehen; wenn uns das Vaterland lieb ist, so müssen wir die Resolution annehmen.

Müniger will auch sogleich annehmen; er kennt die Rühestörer des Landes; unter hundert Bauern ist kaum einer der liegt, aber alle glauben den Verbreitern lügenhafter Nachrichten; diese sind's, die an allem Unglücke Schuld haben.

Fornierod hält es allerdings für sicher und erwiesen, daß Uebelgesinnte das Landvolk allenhalben bearbeiten; er stimmt Rubli bei, daß strenge Maßregeln erforderlich sind; aber das vorliegende Dekret ist allzuwichtig; schon hat das Direktorium unbeschränkte Vollmaht, um Aufwiegler und Uebelgesinnte im Zaum zu halten. Drei Worte machen ihm allein die Annahme des Beschlusses bedenklisch; es heißt: das Direktorium soll sie verfolgen (sevira contre eux). Dadurch würde die ganze Constitution und alle Grunds-

Gesetzgebung.

Senat, 5. November.

(Fortsetzung.)

Zwei Beschlüsse werden zum erstenmal verlesen, deren wir in der Folge gedenken werden.

Die Botschaft des Direktoriums und der sich darauf gründende Beschluß des gr. Rathes, betreffend die Unruhestifter, Verbreiter lügenhafter Nachrichten und Libellisten werden verlesen. (Wir haben sie bereits abgedruckt S. 66).

Man ruft von allen Seiten zur Annahme.

Usteri verlangt das Wort. Ich bin, sagt er, so sehr wie irgend jemand überzeugt, daß es von der grössten Nothwendigkeit und Dringlichkeit ist, auf Unruhestifter aller Art die wachsamste Aufsicht zu halten, und nach aller Strenge der Gesetze gegen sie zu verfahren; aber ich bin nicht minder überzeugt, daß jede zu treffende Maßregel die sorgfältigste Prüfung und Überlegung verdient, damit nicht unter dem Schein den Unruhestiftern Einhalt zu thun, die Freiheit des Bürgers beeinträchtigt und unterdrückt werde; ich bin überzeugt, daß ein Gesetz gegen Unruhestifter nicht mit Uebereilung soll gegeben, sondern daß erst sorgfältig geprüft werden muß, ob es die gehörige Klarheit und Bestimmtheit hat, und ob es nicht Willkür an die Stelle der Gesetze bringt; dies sind die Gründe, um deren Willen ich darauf antrage, daß der vorliegende Beschluß an eine Commission gewiesen werde, die in kurzer Zeit darüber Bericht erstatte; ich kann nicht bezogen, daß dieses zu verlangen, mich besonders auch die Botschaft des Direktoriums, die dem Beschluß zum Grunde liegt, veranlaßt: ich habe darin nicht ohne

sahe über den Haufen geworfen. Das Direktorium soll nur in Kraft der Gesetze verhaften und dem Richter zuweisen dürfen, nicht aber selbst verfolgen oder Strafe verhängen können; also bittet er im Namen des Vaterlandes, man möchte die Resolution auf das Bureau niederlegen oder einer Commission von fünf Mitgliedern übergeben.

Pfyffer: Das Heil des Vaterlandes erfordert gewiß, daß contrarevolutionären Schriften und Verbreitern falscher Gerichte, schleuniger und wirksamer Inhalt gethan werde; anderseits aber sind Freiheit des Bürgers, sind Pressefreiheit, so grosse heilige Rechte, daß es sorgfältige Ueberlegung bedarf, wenn es um ihre Einschränkung zu thun ist, werz es darum zu thun ist, die Freiheit des Bürgers der Willkür einer konstitutionellen Gewalt Preis zu geben. Eine Commission, die morgen schon ihren Bericht erstatten kann, muß sorgfältig untersuchen, ob in der Resolution der angezeigte Zweck erreicht werde, nemlich contrarevolutionären Schriften, falschen Gerichtverbreitern Inhalt zu thun, ohne die Freiheit des Bürgers zu sehr zu gefährden; bis auf Morgen wird keine Zeit verloren, sie wird uns ein naheres Licht über die Zweckmassigkeit der Resolution geben, und wir huldigen durch diese weise Ueberlegung der Achtung für Menschenrechte. Auch vaterländischer Enthusiasm kann zu verderblichen Maßregeln führen. Die Weisheit des Senats muß uns dafür sichern. Ich stimme für die Commission, die morgen schon Bericht erstatte.

Genhard glaubte erst Usteri unterstützen zu wollen; nach naherer Einsicht der Resolution findet er aber, daß Usteri weniger gegen sie als gegen die Botschaft des Direktoriums gesprochen hat; jene giebt dem Direktorium keine willkürliche Gewalt; sie sagt vielmehr bestimmt: die Strafen sollen den Verbrechen angemessen seyn. Er stimmt also zur Annahme.

Muret ist durchdrungen vom Gefühl der ungeheuren Gewalt, welche die Resolution dem Direktorium in die Hände legt; dennoch stimmt er für ihre Annahme. Es giebt Momente, in denen man gerade durch eine allzuweit getriebne Unabhängigkeit an die Grundsätze, die Grundsätze umstürzt. Das Beispiel von Frankreich soll uns darüber zur Lehre dienen und wir sollen allem dem Unglück zuvorkommen, was dort durch zu großen Moderanismus ist verursacht worden. Wen soll, vermöge des Beschlusses, das Direktorium verfolgen? die fremden Emissars, mithin eine Art Spionen, gegen die nicht zu strenge verfahren werden kann. — Der 2te Art. erhebt dagegen mehr Aufmerksamkeit: es heißt darin: die Scharfe der Maßregeln soll der Größe des Nebels angemessen seyn. Hierdurch ist der Willkür alles überlassen; drei Männern wird dadurch eine unbeschränkte Gewalt übereragen; nur unser Zutrauen in die Mitglieder des Direktoriums kann die Annahme dieses Artikels rechtfertigen. Nach 3 Monaten hört das Dekret von selbst auf in Kraft zu blei-

ben und die Umstände berechtigen uns zu seiner Annahme.

Meyer v. Arbon glaubt die Umstände erfordern den Beschluß. Auch in seinem Kanton werden die gefährlichsten Gerichte, besonders über die Conscriptiōn der jungen Leute verbreitet; man will das Volk bereden, die Franken sollen in der Schweiz bleiben, und unsere jungen Leute dagegen weggesandt werden; sollten wir auch in diesem Fall die guten Absichten des Direktoriums und des grossen Rathes hindern wollen. Das Direktorium wird keinen Missbranch von seiner Gewalt machen.

Bundt will auch annehmen, und noch besonders auf die Botschaft des Direktoriums aufmerksam machen. Schon sechs Monat sind seit Annahme der Konstitution verflossen, immer hat man Gelindigkeit und Massigung in allen Tribunalen beobachtet; nun kann man die Früchte davon sehen. Ferner kann auf diese Weise das Vaterland nicht gerettet werden. Man werfe einen Blick auf Frankreich; vom Jahr 89 an bis 92 und 93 beobachtete man auch dasste Massigung; was geschah: Emissairs und Emigranten bearbeiteten das Volk und zettelten die Coalition an; die Folge davon war nothwendige Verdopplung strenger Maßregeln, Bürgerkrieg und Brudermord. Aus diesem traurigen Beispiel sollen wir klug werden, und frühe das Vaterland retten. — In seinem Kanton erzählt er, hat das Kantonsgesetz einen Menschen, der die Gesetzgeber öffentlich durch Scheltworte beschimpfte und verläumde, um eine Dublone gestraft, und das gegen einen andern, der ein Freund der Freiheit ist, und gegen die alte Regierung sich etwas starke Ausdrücke erlaubte, um 10 Dublonen; ein soches Verfahren bringt nichts Gutes hervor, es erregt Misstrauen unter den besten Patrioten, und belebt die Hoffnungen der Feinde der Freiheit.

Kastlechere will eben darum, weil er die Grundsätze über alles hochhält, den Beschluß annehmen; in kritischen Augenblicken kann nur der unbeschränkteste Despotismus die Freiheit retten; so hatte in Frankreich die Freiheit mehr wie einmal der Gewalt des Direktoriums allein ihre Rettung zu danken. Die Losprachung Hallers von dem Gerichte ist Beweis, daß die bisherigen Maßregeln unzureichend sind, und daß die vollziehende Gewalt unbeschränkter seyn muß um die Konstitution zu retten.

Bay glaubt, die erste Pflicht der Gesetzgeber seyn soviel möglich Verbrechen zuvorzukommen und sie zu verhüten; lange schon, vielleicht zu lange, habe man Beweise von Langmuth gegeben, nun scheine es Zeit zu seyn. Strenge anzuwenden. Daraum kann er freilich Kastlechere keineswegs bestimmen; dem Despotismus sich in die Arme zu werfen, würde ohne Zweifel ein schlechtes Rettungsmittel seyn; aber der Beschluß des grossen Rathes ist gemäßigt und mild und den Umständen angemessen. Wenn auch auf drei Monat

eine außerordentliche Gewalt dem Direktorium eingeräumt ist, so könnten wir, wenn dasselbe unsern Erwartungen nicht entsprechen sollte, die ertheilte Gewalt auch früher zurücknehmen.

Grossard findet, die Dringlichkeit der Zeitumstände mache uns Annahme des Beschlusses zur Pflicht; dennoch hätte er die Ausdrücke desselben gemässigter und des Gesetzgebers würdiger gewünscht; nicht Strenge, sondern Gerechtigkeit soll die Richtschaar der Regierungen seyn.

Lüthi v. Sol. hat das Wort nur verlangt, um den von Laflechere aufgestellten Grundsatz zu widerlegen, als ob unter gewissen Umständen der vollständigste Despotismus allein die Freiheit retten könnte. Derselbe ist falsch und wird durch die Resolution selbst widerlegt. Nie soll der Gedanke, einem Menschen unbeschränkte Gewalt zu geben, in uns kommen. Der gegenwärtige Beschluß thut dies auch keineswegs; das Direktorium kann Schriften verbieten, Polizeiverfügungen treffen, aber es kann nicht selbst Strafe verhängen, sondern muss diese von dem gehörenden Richter aussprechen lassen.

Görnerod findet, Lüthi habe den Beschluß so ausgelegt, daß wenn die Auslegung richtig ist, er unbedingt angenommen werden könnte.

Pfyffer will erst über die vorgeschlagne Kommission entscheiden lassen, und wenn sie verworfen würde, über den Beschluß eintreten.

Barras erklärt, daß er für alles stimmen wird was zur Erhaltung der Konstitution abzwekt, nicht aber für das was sie untergraben und umstürzen müßt, wenn es auch nur für drei Monate wäre. Die Konstitution stellt drei von einander getrennte Gewalten auf; die Resolution vermeint dieselben alle. Die Konstitution verlangt die Herrschaft der Gesetze und nicht die einiger Personen; die Resolution stellt diese letztere auf. Er stimmt für die Kommission.

Laflechere bemerkt, er würde Barras bestimmen, wenn unsre Gesetzgebung vollendet wäre, aber so lange uns noch ein grosser Theil der Gesetze manngelt, kann man sich diesen nicht anvertrauen.

Mit grosser Stimmehrheit wird die Kommission verworfen und der Beschluß angenommen.

Attenhosser zeigt schriftlich an, daß seine Krankheit noch fortdauere.

Die Vorstellungsschrift eines B. Bussigny über Zehenden, wird an die Kommission gewiesen.

Grosser Rath, 6. November:

Präsident: Anderwerth.

Das Gutachten über die Ausgewanderten, (siehe den 3. November), wird zum zweitenmal verlesen und in Beratung genommen. Zimmermann glaubt, man werde allgemein das Bedürfnis fühlen, strenge Maßregeln gegen den Schwarm der Ausgewanderten zu nehmen, und daher fordert er Zurückweisung an

die Kommission, um bestimmte Maßregeln gegen die wirklich Ausgewanderten zu entwerfen. Pellegrini folgt, weil die Auswanderung in einem Augenblick wie der gegenwärtige für das Vaterland gefährlich werden könne, und die Freiheitsfeinde außer dem Vaterlande weit leichter ihre freiheitsmörderischen Absichten verfolgen könne, als in dem Schooße desselben. Wir haben das Beispiel aller andern freien Nationen für uns, um die Auswanderung zu hindern und zu bestrafen: Ich fordere daher daß man die Ausgewanderten einlade, bei einer gewissen Zeit wieder ins Vaterland zurückzukommen, und die Konfiskation der Güter hierauf als Strafe zu setzen, wird keine zurückwirkende Maßregel seyn.

Cartier erwartete bei Ablesung der brillanten Einleitung ein vortreffliches Gesetz, welches aller Auswanderung auf einmal abhelfen werde, aber ganz erstaunt findet er nur eine Maßregel vorgeschlagen, welche mehr lächerlich ist als wirksam. In ruhigen Zeiten sieht er die Auswanderung für unschuldig an, allein in gefährlichen Zeiten als höchst strafbar; es stimmt daher in Rücksicht der zu treffenden Maßregeln Pellegrini bei, und begeht also Zurückweisung der Gutachtens an die Kommission.

Trösch sagt, in den alten Verfassungen war die Auswanderung nicht verboten, bei Veränderung der Konstitution war es jedem frei dieselbe anzunehmen oder aber nicht; wer nicht annehmen wollte mußte weggehen, folglich kennen diese Bürger welche lieber unter dem österreichischen Joch als in der Freiheit leben, nicht gestraft werden. Er will also das Gutachten annehmen.

Huber ist nicht der Meinung von Trösch, denn wenigstens in Basel war ein Gesetz, daß man bei gefährlichen Zeiten das Vaterland nicht verlassen soll, und dieses glaubt er, sey Pflicht eines jeden Bürgers. Noch nie sah er einen so seltsamen Report als diesen, wo nur Raisonnement vorkommt, und am Ende nichts und wieder nichts zum Schluss erscheint. Er glaubt man müsse die Ausgewanderten kennen lernen, um die bloß Verirrten zurückzurufen, und denselben welche wider das Vaterland arbeiten ihre Güter confiscairen, damit sie nicht durch diese in den Stand gesetzt werden dem Vaterland noch mehr zu schaden; er begeht also Zurückweisung des Gutachtens in die Kommission, damit dasselbe nach andern Grundsätzen ein neues Gutachten entwerfe.

Billeter kann weder die Grundsätze noch den Schluss der Kommission annehmen, und stimmt daher Zimmermann bei, und fordert daß die Kommission besonders Pellegrinis Bemerkungen benütze, und nach diesen Grundsätzen, welche acht republikanisch sind, arbeite.

Eustor kann dem Gutachten auch nicht beistimmen, denn wenn in einer Haushaltung die Arbeit abgeht, so soll kein Hausherr sich davon ohne Erlaub-

nig des Haussvaters entfernen und sich dieser Arbeit entziehen wollen, daher fordert er Rückweisung des Gutachtens an die Kommission, damit dieselbe vor schlage die Ausgewanderten um den Grund ihrer Entfernung zu befragen.

Graf begehrte dass man sogleich abstimme, indem sich nun aus allen bisherigen Meinungen zeige, daß das Gutachten doch wieder der Kommission zugewiesen wird, und also jede weitere Berathung verloren ist. Dieser Antrag wird lebhaft untersucht.

Escher widersezt sich dieser Ordnungsmotion, weil er als Beauftragter der Kommission nicht nach andern Grundsätzen als den aufgestellten arbeiten kann, aber vorher wünschte er diese Grundsätze entwickeln zu dürfen, damit dann die Versammlung entscheiden könne, ob sie diese oder andere annehmen wolle, in letzterm Fall würde er Entlassung aus der Kommission begehen, weil er nie wider seine Überzeugung arbeiten will. Man geht über Gräffs Antrag zur Tagesordnung.

Escher sagt: Die Grundsätze der Kommission bei Abfassung dieses Gutachtens waren diese: In jeder Gesellschaft, also auch dem Staat, müssen sich die Mitglieder zu einem Zweck vereinigen — wird einer zu diesem Zweck gezwungen, so ist dieser ein Sklav der Gesellschaft. Aber nicht nur in Rücksicht auf Zweck, sondern auch in Rücksicht der Mittel zu denselben, müssen alle Gesellschaften einig seyn, sonst ist das gezwungene Mitglied kein freier Gesellschaftsmitglied ein Unterdrücker derselben. Wenn nun die Gesellschaft ihre anzuwendenden Mittel oder ihre ganze Einrichtung umändert, und einigen Gesellschaftern gefällt diese Umänderung nicht, so haben sie dem Gesellschaftsrecht zu Folge Befugniß sich mit ihrem ganzen Eigenthum aus der Gesellschaft zu entfernen. Was ist nun eine Revolution? — eine Veränderung der Staatsgesellschaft — wem also diese nicht gefällt, der ziehe mit dem Seinigen weg. Der Fall ist also ganz verschieden von demjenigen den man aufstellen will, um dieses Gutachten verwerfen zu machen. — Denn ganz natürlich soll der welcher die Vortheile der Gesellschaften benützt, auch dieselbe schützen helfen wenn sie in Gefahr kommt — allein Gefahr und Umänderungen sind ganz verschieden — wer die Umänderung nicht will kann weggehen, wer aber in der Gefahr nicht beschützen will, handelt treulos. — Was nun die Sache selbst betrifft, so ist ja die Wirkung des Kommissionsgutachtens und die ihm entgegengestellten Vorschläge gleich, weil beide auf Citation und Contumaz vortheile antragen; aber das Gutachten schlägt hierzu einen rechtlichen und gesetzlichen Weg vor, die Vorschläge aber tragen auf einen revolutionären, das ist, gesetzlosen Weg an, und in dieser Rücksicht werde ich beim Gutachten beharren. Was nun Maßregeln gegen künftige Auswanderung betrifft, so glaubt die Kommission dieselben nur in Zeiten der Gefahr an-

wendbar, weil neben diesen die natürliche Freiheit des Bürgers auch Freiheit zum Wegziehen erfordert; nur der jüngsthin in geheimer Sitzung aufgestellten Gründe wegen glaubte die Kommission den gegenwärtigen Zeitpunkt für Aufstellung von Auswanderungsgesetzen unzweckmäßig, hat aber die Versammlung hierüber ihre Meinung geändert, so wird die Kommission einen Vorschlag hierüber vorlegen.

Reuze hat auch etwas Logik studiert, allein er sieht seine Grundsätze sind nichts mehr; doch glaubt er soll man unterscheiden: er glaubt der sey kein Sklave, der, wann das Haus brennt, zu Hilfe gerufen wird, und nicht nach Belieben abziehen darf! wer sind dann die Ausgewanderten? die ehemals gnädigen Herren sind es doch wohl! und wenn von einem Ort her alles verpestet ist, darf man da nicht vermuthen, daß dort die Pest ist; nun sind dort in Feldkirch ganze Versammlungen von solchen Leuten, die wider das Vaterland arbeiten, und wir wissen, daß von diesen Ausgewanderten dort sind, und wir sollten nicht vermuthen dürfen, daß durch allerlei Umwege diese Herren sich dort versammeln und dort gemeinschaftlich arbeiten? und wir sollten hier bloß zusehen und diese Herren alles aus dem Land ziehen lassen und sie nicht strafen dürfen? und auch für die Zukunft sollen wie die Thore öffnen und jedermann abziehen lassen wider das Vaterland arbeiten will? dies sind wahrlich seltsame Grundsätze! ich fordere, daß die Kommission uns einen Vorschlag mache, der mehr der gesunden Vernunft und den republikanischen Grundsätzen angemessen ist als dieser.

Hartmann bedauert, daß wir so viel Zeit mit den leidigen Ausgewanderten verlieren; alle Beweise, die man hat wider die bösen Absichten der Ausgewanderten, sondern zu strengen Maßregeln gegen dieselben auf, denn immer noch unterhalten sie Emissarien, welche unser Volk in der Unzufriedenheit unterhalten; Er stimmt der Rückweisung an die Kommission bei.

Ruhn erklärt sich, daß er mit seinem Freund Escher in Rücksicht seiner ersten Grundsätze einig sei, allein er glaubt auch anderseits sey es richtig, daß kein Bürger im Augenblick einer Gefahr sein Vaterland zu verlassen das Recht haben kann, ungeachtet allgemeine Gesetze, welche die Bürger verbinden in der Gesellschaft zu bleiben, gegen die natürliche Freiheit waren. Außer Helvetien sind vielleicht 100,000 seiner Bürger, welche zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Absichten ausgewandert sind; bei Abfassung eines Gesetzes also ist es wichtig, nur diejenigen zu treffen, welche in bestimmt bösen Absichten auswanderten. Er begehrte also ein Gesetz wider die schon Ausgewanderten, welches von jedem derselben Anzeige seiner Abwesenheit und Ursach derselben fordert und bestimmt, daß dieselben, wann sie ihr Bürgerrecht beibehalten wollen, auf den ersten Ruf, wenn das Vaterland ihrer bedarf, sich zu seiner Beschützung ein-

stellen: in Rücksicht künftiger Auswanderung wünscht er auch Entwerfung eines Gesetzes, welches von wegzierenden Bürgern fordere, daß sie den Zweck ihrer Abreise anzeigen, sich mit Passen versehen und sich im Augenblick der Gefahr, wann sie gerufen werden, wieder einstellen: in dieser Rücksicht fordert er Zurückweisung an die Kommission.

Dieser Antrag wird angenommen und der Kommission Zimmermann, Cartier und Pellegrini beigeordnet.

Der Rapport über das Postwesen ist an der Tagesordnung. Jomini fordert Behandlung in geheimer Sitzung, weil dieser Gegenstand zum Finanzwesen gehört: dieser Antrag wird nicht unterstützt, also der Rapport zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen. Er ist folgender:

Bürger Gesetzgeber,

Sie haben den 31sten Weinmonat eine Commission niedergesetzt, welcher Sie die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 29. Weinmonat zur vorläufigen Prüfung übergeben haben, mit dem Auftrag, Ihnen in drei Tagen einen Bericht über die Frage zu erstatten: Ob es zum allgemeinen Besten der Republik dienlicher sey, die Posten auf Rechnung der Nation verwaltten zu lassen, oder dieselben im Namen der Nation an die Meistbietenden zu verpachten.

Ihre Commission hat diese wichtige Frage mit aller Aufmerksamkeit reiflich überlegt, und schlägt Ihnen als Resultat dieser Überlegung folgenden Beschluß vor:

An den Senat.

Der grosse Rath,

In Erwagung, daß die mannigfaltigen in die Postverwaltung eingeschlichenen Missbrauche so bald möglich aufhören müssen, und es nur dann möglich wird diesen Missbrauchen gänzlich abzuhelfen, wann man die genaueste Kenntniß der außerordentlich grossen Details dieser Verwaltung besitzt, und dieselbe ungehindert und nach Gutfinden leiten und verbessern kann;

In Erwagung, daß es bei der, durch die neue Ordnung der Dinge, auch in vielen Punkten nothwendig gewordnen neuen Einrichtung der Posten, von der höchsten Wichtigkeit ist, daß dieser interessante Zweig der Staatseinkünfte und der öffentlichen Wohlfahrt, entfernt von allem Privateigentum, mit der grössten Unparteilichkeit, und nur mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse verwaltet werde;

In Erwagung, daß es für die Republik vortheilhaft ist, daß die Regierung sich die genaueste Kenntniß von dem Ertrag der Posten erwerbe, ehe das System der Pacht angenommen wird, wenn man es auch je in Zukunft annehmen wollte;

In Erwagung, daß es bei einer weisen und zweckmässigen Bestellung dieser Verwaltung gar nicht wahrscheinlich ist, daß die Nation auch nur die Sum-

men dabei aufopfere, welche bisher die Pächter der Posten als reinen Gewinn hinwegnahmen, und die doch, wenn sie auch schon die Nation aufopfern sollte, unter hunderte von Staatsbürgern bei einer Verwaltung vertheilt würden, da diese Summen hingegen bei einer Pacht einigen wenigen zufliessen könnten, und bis dahin immer nur einer Familie zugeslossen sind;

In Erwägung endlich, daß es den Grundsätzen der Konstitution angemessen ist, daß die so unverhältnismässige und ungleiche Taxe in eine verhältnismässigere und gleiche verwandelt werde;

Hat, nachdem er die Urfurz erklärt, beschlossen:

1) Die Posten sollen in Zukunft von der Regierung durch eine dazu niedergesetzte Verwaltung besorgt werden.

2) Die Posttaxen sollen in ganz Helvetien auf einen gleichen und bloß nach Verhältniß der Entfernung, und des weiten Laufs der Briefe, Gepäcke, Groups u. d. g. bestimmten Fuß, festgesetzt werden.

3) Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, den gesetzgebenden Rathen zu seiner Zeit die Tabelle der Posttaxen zur Sanction vorzulegen.

Nice unterstützt diesen Rapport, weil es weder thunlich noch möglich ware, die Posten gegenwärtig zu verpachten, indem die Postsache der Regierung noch nicht hinlanglich bekannt ist, und man also nur im Finstern tappen müsste; in Zukunft, glaubt er, wann die Regierung den Gegenstand näher kenne, sey eher eine Verpachtung möglich.

Jomini ist nicht dieser Meinung, weil er glaubt der Staat habe nicht Geld genug, um diese Verwaltung auf einmal zu übernehmen, und diese koste den Staat mehr als den Partikularen, daher jener vielleicht von einer Verwaltung eher Nachtheil als Vortheil haben könnte: Er begehrt daher noch für einige Jahre die Verpachtung. Der Rapport wird unverändert angenommen.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comite.

(Abend Sitzung.)

Der Staatsbot Notplatz von Arau wird auf sein Begehr von seinem Amtes entlassen.

Es wird eine Petition verlesen, worin der Weibel Ryhiner von Arau um die Stelle eines Staatsboten bittet.

Nice sagt, in Arau nahmen wir drei Arauer zu Staatsbot und Weibeln; sollten wir jetzt nichts für Luzern thun? Zum andern ist es ein grosser Unterschied zwischen Staatsbot und Weibel. Die Staatsboten in Frankreich sind die alten Glieder des gesetzgebenden Corps? Versteht Ihr mich? (Man lacht.) Die Weibel sind nicht von dieser Klasse. Der Gerechtigkeit zufolge begehre ich, daß Ihr diese Stelle einem Luzerner gebt. (Zur Ordnung.) Rast so viel

Ihr wollt! Ich habe das Recht meine Meinung zu sagen; sagt die Ewige auch!

Zimmermann sagt, ich glaube es sey nothwendig einem Mitgliede das Wort zu geben, um Nüce zu zeigen, man mache hier keinen Unterschied. Wir wollen es nicht machen, wie unsre alten Regierungen; wir wissen nicht, woher der ist den wir ernennen. Huber unterstützt Zimmermann. Diese Stelle wird eins für Männer seyn, die im Dienste des Vaterlands alt wurden; da wir aber jetzt noch keine solche haben, müssen wir sie einem andern geben. Es sey ein Unterschied zwischen Staatsbot und Weibel! Aber jeder Bürger hat ja das Recht Direktor zu werden! Es sollte überall keine solche Petition angenommen werden; auch braucht es keine Diskussion darüber.

Man geht zum geheimen Stimmenmehr, durch welches mit relativer Mehrheit Weibel Röhner von Arau zum Staatsbot ernannt wird. An die Weibelstelle wird ebenfalls durch relatives geheimes Stimmenmehr ernannt B. Meiri von Basel.

32 Einwohner von Freiburg beklagen sich in einer Bittschrift über die Aussagen des B. Carmintran in der Sitzung vom Sie geben alles was er über sie sagte, für Unwahrheiten aus. Es wäre wider ihr Interesse gewesen, sich an die Berner, wider die Franken zu schliessen. Sie waren Sklaven, nicht Freunde der alten Regierung, und was sie angeben, wollen sie beweisen. Das Volk glaubte an Carmintran einen Freund zu wählen; es scheine aber es irrte sich. Sie begehrten Wiederherstellung ihrer Ehre, und daß der Beschuß des Raths hierüber in das offizielle Bulletin eingerückt werde.

Carmintran sagt, wenn man diese Leute hört, sind nur sie Patrioten; man ist ihnen unsre Wiedergeburt schuldig. Die Bürger von Freiburg behaupten tyrannische Rechte über sie; ferner Auflagen von ihnen; geben ihnen constitutionswidrige Namen; dies war der Inhalt ihrer Petition, und von allem dem ist nichts wahr. Ich sprach mit dem Unwillen darüber, den die Misshandlung meiner Mitbürger verdiente. Ich sage auch nicht sie schlugen sich zu den Bernern, sondern zu den deutschen Landleuten, und als wir den Freiheitsbaum aufpflanzten, zeigte sich keiner von ihnen; keiner theilte unsre Gefahr. Der zeige sich, der es behaupten darf! und ich verpflichte mich alles zurück zu nehmen. Auch wundert es mich, daß sich diese guten braven Bürger ihre Petition von einem kleinen emigrierten Franzosen machen ließen. Noch unterschreiben diese guten Bürger und braven Leute eine Menge Eingen; unter andern mit der Auflage von 3 Ed'ors, welche ihnen die Bürger aufgelegt haben sollten. Die Sache ist, daß um Betten in die Kasernen zu verschaffen, damit die Truppen nicht mehr bei den Bürgern einquartiert werden müssen, man alle Bürger nach Verhältniß anlegen müßte, und also

auch sie. Ich begehre, daß Ihr diese Bittschrift verzagt, bis zur Ankunft einer andern Bittschrift, die die Gemeinde von Freiburg eingeben wird. (Er legt zur Bestätigung dessen, was er über die Auflage sagte, einige Aktenstücke vor.)

Weber schliesst zur Tagesordnung, ohne in die Sache einzutreten, weil zu diesem eine Anklage nach den Formen der Konstitution eingegeben werden müßte.

Billeter unterstützt Webern, um so mehr, da die Petition von Grobheiten und Unzüglichkeiten strohe.

Die Gemeinde Steinhausen im Distrikt Zug wünscht ihren Pfarrer selbst wählen zu dürfen. Die Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

H. Jacobi von Hanau, Schreiner in Bern, bittet um Entscheidung über seine früher schon eingeschriebene Bittschrift. Man geht zur Tagesordnung, weil sich ein Gesetz über den Zustand der Fremden in Helvetien gemacht ist, und jene Bittschrift diesen Gegenstand betrifft.

Die Gemeinde Unterhallau im Kt. Schaffhausen begehrte statt Neukirch Distrikthauptort zu werden. Die Bittschrift wird der Eintheilungskommission zugeleitet.

Viele Bürger der Gemeinde Bivis im Kt. Leman begehrten, daß der Werth aller Scheidemünzen nach dem Fuß vom Nthlr. zu 4 Franken und zugleich festgesetzt werde, wie viel Scheidemünze man auf 100 Franken anzunehmen gehalten sei. Diese Bittschrift wird an die Commission über das Münzwesen gewiesen.

B. Studer von Thun wünscht für seinen 23jährigen Sohn die Emanzipation (Recht der Volljährigkeit) damit er das Notariat betreiben könne. Man geht zur Tagesordnung.

J. S. Cordet von Villette im Kt. Leman beklagt sich, daß ihm diese Gemeinde das Hintersagsgeld absfordere, ungeachtet er in der Gemeinde Lutri Bürger ist, welche mit erster Gemeinde verbürgert ist. Diese Bittschrift wird bis nach dem Gesetz über die Gemeindesicherrechte vertagt.

P. Radelfinger von Wyleroltigen im Distrikt Laupen fordert die Bezahlung wegen Heulieferungen an die französischen Truppen, weil er von seinen eigenen Glaubigern darum belangt wird. Diese Bittschrift wird ans Direktorium gewiesen.

32 Tasernewirthe aus dem Kt. Leman machen Einwendungen gegen die allgemeine Wirthshausfreiheit und begehrten Beibehaltung der Tasernerechte. Diese Bittschrift wird der Wirthshauskommission zugewiesen.

Senat, 6. November.

Präsident: Berthollet.

Der Beschuß, welcher dem Finanzminister 10,000 Franken bewilligt, wird zum zweitenmal verlesen und angenommen.

Grosser Rath, 7. November.

Präsident: Anderwerth.

Folgender Gesetzesverschlag wird zum zweitenmal
herlesen und in Berathung genommen:

An den Senat.

Der grosse Rath zieht bei der Berathschlegung
über die Botschaft des Direktoriums vom 26ten Okt.
1798 in Berathung:

1) Dass es den Grundsätzen der Billigkeit und
Gerechtigkeit zuwider sey, die Strafe des Verlustes
oder der Einstellung vom Bürgerrecht auf eine Art
auszulegen, die eben diese Bestrafung noch härter
machen würde.

2) Dass dieser Grundsatz um so mehr anwendbar
seyn, da es hier um die Strafe der Konfiskation zu
thun ist, welche mit jenem von dem gesetzgebenden
Körps geheiligten Grundsatz, dass die Strafe sich
nur auf die Person des Verbrechers erstrecken müsse,
keineswegs vereinbar wäre;

und beschließt also:

1) Die pure und einfache Strafe des Verlustes
der Bürgerrechte begreift diejenige der gänzlichen Einbuß-
ung der Theilnahme an Gemeindgütern nicht in sich.

2) Die pure und einfache Strafe der Einstellung
der bürgerlichen Rechte begreift eben so wenig die
Einstellung der Theilnahme an Gemeindgütern in sich,
indem der Genuss derselben, laut den in jeder Ge-
meine bestehenden Gesetzen, sich mit der Abwesenheit
desjenigen, der ein Recht auf sie hat, füglich verein-
gen lässt.

Dieser Vorschlag wird sogleich einmündig ange-
nommen. (Die Fortsetzung folgt).

Kleine Schriften.

36. Rechtfertigung des Bürger Repräsentant Hartmann; als eine Folge der Erklärung des helvetischen grossen Rathes, dass die Untersuchung seiner Commissarberichtungen im Kloster Mur-
statt habe. — Luzern den 16 November
1798. 8. S. 24.

Der Bf. verlangt von dem Senat, derselbe soll
den Beschluss des grossen Rathes, kraft welchem seine
Verrichtungen als Commissar des Direktoriums, unter-
sucht werden sollen, nicht annehmen, indem er ein
Mann ist, „dem (S. 2.) das Direktorium das grosse
Zeugniß seiner Zufriedenheit gab, den es, selbst nach
dem gräulichen, vielleicht auf nicht ganz reine Gründe
gebauten Geschreie, nicht anlagte, nicht anklagen
könnte“

Der Schluss der Schrift ist folgender: „Ich will
der Gesetzgebung die Ehre anthun, zu glauben, dass
keiner in derselben ist, welcher mich verfolgt, weil
er sich an meiner Stelle gewünscht hätte. Mein
an dies alles will ich mich gar nicht halten; aber

zu der Anfrage bei dem Direktorium muss ich Sie
(B. Senatoren) auffordern, ob ich nicht hätte fehlen
können, beträchtlich fehlen können, ungestraft fehlen
können, wenn ich gewollt hätte. Und wenn ich dies
nicht gehabt habe, so zernichten Sie in Ihrem ge-
rechten Eifer eine Untersuchung, die kindisch, schimpf-
lich, verfassungswidrig und ungerecht wäre.“

Da wir von dem ganzen Gescheute, das seit
der Natur nach von den gesetzgebenden Räthen in ges-
heimen Sitzungen behandelt wird, weiter nichts wis-
sen, als was uns diese Druckschrift des B. Hartmann
bekannt gemacht hat, so erlauben wir uns eine einzige
Bemerkung.

Es setzt einen ungemein hohen und wahrhaft seltsamen Grad von Selbstverlängnung und constitutionellem Patriotismus voraus, nach einer vor den gesetzgebenden Räthen zur Sprache gekommnen Anklage wegen Untreue in Commissariateerrichtungen, sich selbst, der Untersuchung dieser Verrich-
tungen darum zu widersezen, weil die Constitution in demjenigen Artikel verletzt würde, der eine geschriebne und unterzeichnete Anklage fordert, welche, nach der Behauptung des B. Hartmanns, der grosse Rath nicht empfangen haben soll.

Wir geschehen gerne, dass wir so grosse Selbstver-
längnung, wir möchten sagen, Nichtachtung unsrer
selbst nicht besäßen, und dass wir, zumal wenn
wir uns im Fall des B. Hartmann befanden,
der (S. 3)“ das Zutrauen des Direktoriums, seines
Wissens, noch genießt,“ unsre Eigenliebe mit unsrer
Constitutionsliebe dadurch zu vereinigen suchen würden,
dass wir das Direktorium ersuchten, und um seiner
und unsrer Ehre willen aufforderten, die Anzeigen, die
es über unsrer Benehmen dem gesetzgebenden Körper
eingesandt hat, nun auf eine solche Weise einzusenden,
dass ohne Verleugnung irgend einer constitutionellen Form,
die strengste Untersuchung unsrer Verrichtungen
köme vorgenommen werden.

Berichtigung.

In dem in unserm XVten Stük abgedruckten,
vom Vollziehungsdirektorium dem grossen Rath vor-
geschlagenen Beziehungsprojekt der Staats-
einkünste, musst folgende Stelle, die durch einen
Irrthum der Kanzlei des Direktoriums hereingekom-
men und alsbald zurückgenommen ward, weg gelas-
sen und als nicht vorhanden angesehen
werden.

(S. 118.) „Ein jeder Commiss, Schreiber oder
Bedienter, dem bekannt wäre, dass sein Meister eine
fehlerhafte Angabe gemacht hätte, soll den Oberein-
nehmer dessen benachrichtigen, welcher sich anfangs
lich an freundschaftlicher Erläuterung mit dem Steuer-
pflichtigen halten und erst dann zumal, wenn diese
vergeblich wäre, sich an den Friedensrichter wend-
en wird.“